
COVID-19-Ratenzahlungsmodell für Steuerstundungen / Stundungen bei der Österr. Gesundheitskasse

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Sofern Sie auf Ihrem Finanzamtskonto einen (gestundeten) Rückstand haben, wurden Sie vermutlich bereits seitens des Bundesministeriums für Finanzen über die Möglichkeiten einer weiteren Ratenzahlung informiert. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie das COVID-19-Ratenzahlungsmodell beantragen.

Bitte beachten Sie, dass die Ratenzahlung schriftlich beim Finanzamt bis 30.06.2021 zu beantragen ist.

Covid-19-Ratenzahlungsmodell beim Finanzamt

Mit 30. Juni endet bei vielen Steuerpflichtigen die COVID-bedingte gesetzliche Stundung der Abgaben- bzw. Steuerrückstände. Für diese Fälle wurde nun ein eigenes Ratenzahlungsmodell entwickelt:

Das Modell können all jene in Anspruch nehmen, **bei denen mehr als die Hälfte der Abgabenrückstände nach dem 15. März 2020 fällig geworden ist.**

Das spezielle Ratenzahlungsmodell gilt für all jene, die während der Pandemie Abgabenrückstände aufgebaut haben bzw. derzeit noch Stundungen in Anspruch nehmen. Das Modell ermöglicht den Betroffenen innerhalb eines **Zeitraums von insgesamt bis zu 36 Monaten** ihre Abgabenschuld zurück zu zahlen.

Dazu zählen auch die bereits festgesetzten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen. Die so genannte „Safety-Car“-Phase bietet darüber hinaus die Möglichkeit, in den ersten drei Monaten lediglich einen Minimalbetrag zu zahlen, falls es die persönliche Liquiditätssituation erfordert.

Sie können grundsätzlich zwischen 2 unterschiedlichen Laufzeiten für die Ratenzahlung wählen. Maximal kann der Rückstand über höchstens 36 Monate abgebaut werden.

Phase 1

Diese Phase läuft längstens 15 Monate bis zum 30. September 2022 (Antragstellung muss bis 30.6.2021 erfolgen). In dieser Phase kann zusätzlich für die ersten 3 Monate (Juli bis September 2021) eine geringere Rate beantragt werden (so genannte Safety-Car-Phase).

Phase 2

Diese Phase läuft längstens weitere 21 Monate bis zum 30. Juni 2024 (kann ab August 2022 beantragt werden).

In diesem Fall müssen Sie zunächst die Rückzahlung Ihres gesamten Rückstandes in der Phase 1 beantragen (Rückstand auf dem Abgabenkonto plus bescheidmäßig festgesetzte Einkommen- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen, die in den Ratenzeitraum fallen), genau wie bei Variante 1. Der Unterschied ist: Am Ende der Phase 1 muss aber nicht der gesamte Rückstand entrichtet sein, sondern zumindest 40 %. Jener Rückstandsbetrag, der erst in Phase 2 abgetragen werden soll, ist im Zahlungsplan zusätzlich zur 15. Rate ausgewiesen. Bis Ende August 2022 können Sie die Rückzahlung des restlichen Rückstandes in Phase 2 beantragen. Die Rückzahlung dieses Restbetrages erfolgt bis zum 30. Juni 2024.

Wichtig: Natürlich können die Raten auch Ihren individuellen Bedürfnissen angepasst werden.

Sie finden auch alle relevanten Informationen auf www.bmf.gv.at/ratenzahlung bzw. können Sie auch den eigens dafür entwickelten Ratenzahlungsrechner verwenden.

<https://onlinerechner.haude.at/BMF-Ratenzahlungsrechner>

Rückstände bei der ÖGK

Die auf Grund der COVID-19-Pandemie aufgelaufenen Beitragsrückstände aus den Beitragszeiträumen Februar 2020 bis Mai 2021 sind **bis spätestens 30.06.2021 zu begleichen**. Ab dem **Beitragszeitraum Juni 2021** gelten wieder die herkömmlichen Fälligkeiten und Zahlungsfristen. Die laufenden Beiträge sind dann wie gewohnt jeweils bis zum 15. des Folgemonates zu entrichten.

Ratenanträge

Ist die Begleichung der Beitragsrückstände bis zum 30.06.2021 trotz intensiver Bemühungen nicht gänzlich möglich, kann eine Ratenvereinbarung abgeschlossen werden. Dieser gesetzliche Handlungsspielraum steht den Betrieben und der ÖGK zur Verfügung, um den geordneten Abbau der Beitragsrückstände zu erleichtern.

Raten werden in einer **ersten Phase bis längstens 30.09.2022** gewährt. Voraussetzung ist, dass die bestehenden coronabedingten Liquiditätsprobleme gegenüber der ÖGK glaubhaft gemacht werden.

Alle nicht coronabedingten Rückstände sind aber regelmäßig zu den üblichen Terminen, Fristen und Konditionen zu begleichen.

Elektronischer Antrag ab 01.06.2021

Ein elektronischer Ratenantrag steht den Betrieben im Bedarfsfall ab 01.06.2021 in WEBEKU zur Verfügung. Die ÖGK ersucht, entsprechende Ratenansuchen bis zum 30.06.2021 einzubringen.

"Safety-Car"-Phase

Bei Liquiditätsproblemen besteht die Möglichkeit, individuelle Lösungen zu vereinbaren. Im Sinne der "Safety-Car"-Phase ist bis Ende September 2021 eine Reduktion der ersten Ratenzahlungen auf Null Euro möglich.

Kurzarbeit

Raten können nur dann gewährt werden, wenn die in der Kurzarbeitsbeihilfe enthaltenen Sozialversicherungsbeiträge jedenfalls bis zum 15. des auf die Zahlung zweitfolgenden Kalendermonates an die ÖGK überwiesen werden. Dies gilt auch bei Erstattungen für freigestellte "Risikopatienten" sowie bei Ersätzen im Rahmen von Absonderungen nach dem Epidemiegesetz 1950. Die ÖGK überprüft den Eingang dieser Zahlungen laufend.

Auch die ÖGK hat einen Ratenzahlungsrechner online verfügbar:

Wenn wir für Sie ein Ratenansuchen einbringen sollen, dann nehmen Sie bitte umgehend mit uns Kontakt auf!

Ihr Team von Schachner & Partner